

An die Gemeinde [politische Gemeinde]

Initiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen

Gestützt auf Art. [n] der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 643 des Gemeindegesetzes sGS 151.2 und dem Gesetz über Referendum und Initiative sGS 125.1 stellen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Gemeinde ? folgendes Initiativbegehren:

Im Baureglement der Gemeinde [politische Gemeinde] ist eine Bestimmung aufzunehmen, die einen Mindestabstand von 700 Metern zwischen einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von über 30 Metern und einer dauernd oder zeitweise bewohnten Liegenschaft festlegt.

Begründung

Windenergieanlagen verlangen nach einer **sorgfältigen Standortplanung**, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. **Der Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet.** Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von 700 Meter ist sehr massvoll und ein Kompromiss.


Moderne Windenergieanlagen sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 160 Metern. Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und Nacht, das entspricht Autohupen und Pressluftschlämmern;
- Optische Bedrängungswirkung;
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt bis 1'400 Metern;
- Eiswurf im Winter;
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter;
- Infraschall, das sind Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereiches.

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung vorgegeben. Daraus ergeben sich Richtwerte von ca. 300 m für die Misch- und Landwirtschaftszone und 500 m für Wohnzonen. Für alle anderen Emissionen und sonstige Auswirkungen gibt es keine rechtlich verbindlichen Mindestabstände.

Auswirkung	Beschreibung
Lärm	<p>Für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahre 1986 nicht mehr ausreichend. Die Schweiz überschreitet die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Richtwerte deutlich. Die WHO empfiehlt einen Richtwert von tagsüber 45 dB(A) tagsüber. Lärm von Windanlagen oberhalb dieses Wertes ist gemäss WHO mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden. Abhängig vom Typ der Zone gilt nach der LSV ein Grenzwert von 55 (Wohnzone) und 60 (Mischzone) dB(A)¹.</p> <p>Dazu kommt, dass auch die bestehenden Grenzwerte trotz Lärmgutachten immer wieder überschritten werden (Beispiel St. Brais JU). Und auch wenn die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung eingehalten werden, ist der Lärm dennoch störend und beeinträchtigt das Wohlbefinden und die Lebensqualität.</p> <p>Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höher Mindestabstand als der gemäss LSV.</p>

¹ Hinweis: +3db bedeuten eine Verdoppelung des Schalldrucks, +10db eine Verdoppelung der gehörten Lautstärke.

Auswirkung	Beschreibung
<p>Optische Bedrängungswirkung</p>	<p>Durch ihre gigantische Grösse und die sich drehenden Rotoren geht von den Anlagen eine starke optische Bedrängungswirkung aus. Dafür gibt es in der Schweiz keine Regelung. In Deutschland gelten im Baurecht allgemein Abstände unter dem zweifachen der Gesamthöhe (bei 250 m Gesamthöhe sind das 500 m) als unzulässig, Abstände zwischen dem zwei- und dreifachen Gesamthöhe (500 - 750 m) gelten als problematisch und müssen im Einzelfall geprüft werden.</p> <p style="text-align: center;">Optische Bedrängungswirkung</p> <p style="text-align: center;">Windkraftanlagen wirken aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers und den drehenden Rotoren «erdrückend» und «erschlagend».</p> <div style="text-align: center;">  <p style="text-align: right;">Deutschland: Entfernung bis zur zweifachen Höhe ist optisch bedrängend; 2-3-fache Entfernung muss im Einzelfall geprüft werden</p> <p style="text-align: center;">Schweiz: nur 300 m Mindestabstand. Das ist unzumutbar für die Anwohner!</p> </div>
<p>Schattenwurf bis weit über 1'000 m</p>	<p>Der Schattenwurf (Disco-Effekt) ist eine grosse Belästigung, wird aber beim Abstand nicht berücksichtigt. Werden die aus Deutschland übernommenen Grenzwerte überschritten, muss (oder zumindest müsste) die Windkraftanlage abgestellt werden.</p>
<p>Eiswurf im Winter</p>	<p>Die maximale Eiswurfweite (d) für bewegte Anlagen wird abgeschätzt mit der Formel²:</p> $d = 1.5 \times (D + H)$ <p>mit D Rotordurchmesser und H Nabhöhe</p> <p>Bei einer Nabhöhe von 170 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe 250 m) ergibt sich eine maximale Eiswurfweite von knapp 500 m.</p>
<p>Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter</p>	<p>Die nächtliche Befeuerung ist störend und weithin sichtbar.</p>
<p>Infraschall</p>	<p>Wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass Infraschall physiologische Änderungen bei Menschen und Tieren herbeiführen kann. Umstritten ist, ob und inwieweit der Infraschall von Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner hat und die Ursache für die auftretenden Erkrankungen ist. Er steht im Verdacht, bei empfindlichen Menschen Gesundheitsstörungen auszulösen (Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Angstanfälle, Schwindel, Tinnitus, Sehstörungen). Etwa 10 bis 30% der Bevölkerung sollen für Infraschall empfindlich sein.</p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit von Mensch und Tier in der Umgebung sind noch unzureichend erforscht. Deutsche Ärzte vom «Ärztforum Emissionsschutz» warnen vor einem bestehenden Gesundheitsrisiko und fordern einen höheren Abstand von mindestens 10-mal die Höhe (2'000m) als einzig mögliche Form der Therapie.</p>
<p>Unfälle</p>	<p>Es kommt regelmässig zu Unfällen mit Windkraftanlagen, wodurch die Anwohner gefährdet sind. Bei nur 300 m Abstand erreicht ein umstürzendes modernes Windrad von 250 m den Garten der Anwohner.</p>

² Sicherheit von Windkraftanlagen in der Schweiz. BFE, 2005

Auswirkung	Beschreibung
Entwertung von Immobilien	Immobilien in der Umgebung der Windkraftanlagen werden entwertet. Das ist entgegen der Propaganda der Suisse Eole und Behörden mittlerweile durch mehrere Studien nachgewiesen.

Da der Bund keinen Mindestabstand vorsieht, kann dies auf kantonaler oder kommunaler Ebene nachgeholt werden. Beispiele:

- Basellandschaft 700 m Mindestabstand zu Siedlungsgebieten im kantonalen Richtplan.
- Gemeinde Tramelan (BE): 500 m Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden.
- Gemeinde Triengen (LU): 700 Metern zu Wohnliegenschaften.
- Gemeinde Hagenbuch (ZH): 1'000 m zu bewohnten Liegenschaften (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2023).

Die Stiftung Schweizer Landschaftsschutz fordert einen Mindestabstand von 1'000 m zu Siedlungen und Weilern. Im europäischen Ausland gibt es noch viel grössere Abstände, wie folgende Tabelle zeigt³.

Land	Mindestabstand
Dänemark	4 x Höhe (1'000 m bei 250 m Gesamthöhe)
Deutschland:	
Bayern	10 x Höhe (2'500 m bei 250 m Gesamthöhe)
Hessen, Sachsen	1'000 m zu Wohngebieten
Österreich:	
Burgenland	1'200 m zu Wohngebieten
Oberösterreich	1'000 m zu Wohngebäuden
Niederösterreich	1'200 m zu Wohnbauland, 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden
Kärnten	1'500 m zu Wohngebieten
Frankreich	500 m zu Wohngebieten
Polen	700 m zu Wohngebäuden (seit März 2023, zuvor galt 10 x Höhe)

Rechtliches

Mindestabstände in kommunalen Bauordnungen sind zulässig gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2022 ([1C 149/2021](#)) zum Fall Tramelan. Mindestabstandsansprüche wurden zuletzt in den Gemeinden Wattwil (SG), Hagenbuch (ZH), Wildberg (ZH) und Stäfa (ZH) für gültig erklärt⁴.

[Ort, Datum]

[Initiativkomitee | Antragsteller]

³ Regelungen des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu Wohngebieten in ausgewählten europäischen Staaten. Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, 2021

⁴ Siehe: Kommunale Mindestabstands- und Schutzzonen-Initiativen (schweizweit) auf der Webseite von Freie Landschaft St. Gallen, <https://www.freie-landschaft-sg.ch/mindestabstandsinitiativen>